

abgehalten am 15. Dezember 1932 in der Kanzlei der Fa. S. Giesinger
Wien I., Rathausstrasse Nr. 7 in Anwesenheit nachstehender Personen
Dr. Heinrich Herr Peter Cyrillus Pfiffner, O. B. B., als Vicepräsi-
dent des Kulturverein Tragles in Tragles und als Bevollmächtigter
der St. Benediktiner Missionsgenossenschaft St. Ottilien in St. Ottili-
en,

Herr Sigmund Giesinger, Administrator der Firma S. Giesinger,
Wien I., Rathausstrasse Nr. 7 und als Präsident der Tragleser
Forstindustrie A. G., Wien,

Herr Adolf Schwarz, Administrator der Firma Adolf A. Schwarz,
Wien VIII., Lunggasse Nr. 11 und als Vicepräsident der Tragleser
Forstindustrie A. G., Wien,

ferner in Anwesenheit der Anwesend unterfertigten Zeugen.

Dieses Protokoll, welches zur Forthaltung der in
Rechnung mit niedergelegten Verbindungen errichtet wurde,
ist folgendermaßen abgefasst:

Der Kulturverein Tragles in Tragles und die
St. Benediktiner Missionsgenossenschaft St. Ottilien in St. Ottilien,
sowie vertreten durch Dr. Heinrich Herr Peter Cyrillus Pfiffner
O. B. B., haben als solidarisch Berechtigter und Verpflichteter mit
den Herren Sigmund Giesinger und Adolf Schwarz, als ebenfalls
solidarisch Berechtigter und Verpflichteter und zwar auch für die
Tragleser Forstindustrie A. G., Wien den im Nachstehenden fest-
gelegten mündlichen Vertrag geschlossen:

Mit Rücksicht auf die geleisteten wirtschaftlichen
Leistungen, sowie auf die bei der Abwicklung der Geschäfte
mit den genannten Beführungen haben die Parteien einvernehmlich
bestimmten, das am 15. August 1932 geschlossene Übereinkommen
durch nachstehende Bestimmungen abzuändern, wie folgt:

1. Abänderung des Vertrags
Dieser Punkt wird wie folgt abgeändert:
Die in demselben enthaltenen Bestimmungen werden mit
den Bestimmungen übereinstimmend...

- 2 -

G e d ä c h t n i s - P r o t o k o l l , enthaltend

aufgenommen am 13. Dezember 1932 in der Kanzlei der Fa. S. Glesinger
Wien I., Rathausstrasse Nr. 7 in Anwesenheit nachstehender Personen
Sr. Hochwürden Herr Pater Optatus Pfäfflin, O.S.B., als Vicepräsi-
dent des Kulturverein Tragöss in Tragöss und als Bevollmächtigter
der St. Benedictus Missionsgenossenschaft St. Ottilien in St. Ottili-
en,

Herr Sigmund Glesinger, Alleininhaber der Firma S. Glesinger,
Wien I., Rathausstrasse Nr. 7 und als Präsident der Tragösser
Forstindustrie A.G., Wien,

Herr Adolf Schwarz, Alleininhaber der Firma Adolf A. Schwarz,
Wien VIII., Langegasse Nr. 65 und als Vicepräsident der Tragösser
Forstindustrie A.G., Wien,
ferner in Anwesenheit der fussend unterfertigten Zeugen,

Dieses Protokoll, welches zur Festhaltung der im
Nachstehenden niedergelegten Vereinbarungen errichtet wurde,
hat folgendes zum Gegenstand:

Der Kulturverein Tragöss in Tragöss und die
St. Benedictus Missionsgenossenschaft St. Ottilien in St. Ottilien,
beide vertreten durch Sr. Hochwürden Herrn Pater Optatus Pfäfflin
O.S.B., haben als solidarisch Berechtigte und Verpflichtete mit
den Herren Sigmund Glesinger und Adolf Schwarz, als ebenfalls
solidarisch Berechtigte und Verpflichtete und zwar auch für die
Tragösser Forstindustrie A.G., Wien den im Nachstehenden fest-
gelegten mündlichen Vertrag geschlossen:

Mit Rücksicht auf die geänderten wirtschaftlichen
Verhältnisse, sowie auf die bei der Abwicklung der Geschäfte
bis nun gemachten Erfahrungen haben die Parteien einvernehmlich
beschlossen, das am 18. August 1929 getroffene Übereinkommen
durch nachstehendes Zusatzübereinkommen abzuändern bzw. zu
~~ergänzen~~ ergänzen:

I. Gegenstand des Vertrages.

Dieser Punkt wird wie folgt abgeändert:

Die im ersten Absatze angeführten Reviere werden mit
dem Reviere Hafning ergänzt.

Gegenstand des Vertrages bilden Rundhölzer in Fichte und

Statt der in den Absätzen a) bis inklusive e) enthaltenen Bestimmungen wird folgendes vereinbart:

Gegenstand des Verkaufes bildet die gesamte Holzernte, welche in den Jahren 1933 bis inklusive 1944 in den bezeichneten Revieren auf Grund der normalen Jahresetats und der normal anfallenden Schadenshölzer sich ergeben wird.

Das normale Jahresetat wird auf Grund der gegenwärtigen Bestandesverhältnisse mit 20.000 bis 22.000,- m³ Nutzholz, worunter auch Schleif- und Grubenholz verstanden wird, aber exklusive Brennholz angenommen.

Der normale Anfall an Schadensholz wird gemäss der bisherigen Erfahrungen mit 2.000 bis 3.000,- m³ Nutzholz, exklusive Brennholz angenommen, so dass im Laufe dieser zwölf Jahre 300.000,- m³ Nutzholz, inklusive desjenigen aus den Schadenshölzern, zu liefern sind. Auch katastrophenartig anfallende Schadenshölzer sind in diese 300.000,- m³ einzurechnen, insoweit sie nicht Brennholz sind.

Sollte die Schlägerung der normalen Jahresetats in obigem Umfange, sei es einvernehmlich zwischen beiden Parteien oder aus Gründen, an denen nicht die Käufer ein Verschulden trifft, ein oder mehrere Jahre nicht durchgeführt werden, so verlängert sich die Vertragsdauer um die durch solche Umstände hervorgerufene Ausfälle bis zu dem Zeitpunkte, wo die Nutzholzlieferung (exklusive Brennholz) die Summe von 300.000 m³ erreicht haben wird.

Die Durchforstungshölzer, welche in obige Mengen nicht einzurechnen sind, werden den Verkäufern zur Selbstverwertung verbleiben, doch steht den Käufern das Vorkaufsrecht auf dieselben zu.

Bis zur Beendigung der Schlägerungen und Übergaben der mit diesem Verträge verkauften Hölzer steht den Käufern in den bezeichneten Revieren das ausschliessliche Holzbezugsrecht zu, ausgenommen die Durchforstungshölzer (Vorkaufsrecht der Käufer) und den Eigenbedarf des Gutes.

II. Holzart, Qualität und Ausformung.

Dieser Punkt hat zu lauten:
Gegenstand des Vertrages bilden Rundhölzer in Fichte und

und Tärche mit anfallenden Tannen und Kiefern. Die Verkäufer werden die anfallenden Hölzer in handelsüblichen und marktgängigen Dimensionen ausformen, wobei sie die bezüglichen Wünsche der Käufer, die rechtzeitig anzugeben sind, nach bester Möglichkeit zu berücksichtigen haben werden.

Die Rundhölzer werden in der Regel als Langhölzer in ganzen Stammeslängen auszuformen sein, ebenso werden Bloche und Doppelbloche von 4 m Länge aufwärts ausgeformt.

Das Zelluloseholz wird in allgemein handelsüblicher Qualität, in Rundlingen von 1 m aufwärts und von 10 cm Zopfstärke aufwärts ausgeformt.

Das Grubenholz wird ebenfalls in handelsüblicher Qualität, in Längen von 2,- bis 7,- m und von 10 bis 24 cm Zopfstärke ausgeformt.

Soweit die Hölzer nicht in obige Sortimente fallen, rangieren dieselben unter das Brennholz, welches von 8 cm aufw. stark und nicht faul sein darf. Insoferne die Käufer es wünschen, wird dasselbe rund in voller anfallender Länge belassen.

Der usuelle Spranz wird bei der Übernahme nicht gemessen. Insoferne bei welchen Hölzern Teile in verschiedene Sortimentsklassen fallen, ist das betreffende Stück über Wunsch der Käufer nicht zu zerlegen, sondern für die Vermessung und Klassifizierung theoretisch zu sektionieren.

Auf die anfallende Rinde steht den Käufern das Verkaufrecht zu.

III. Übernahme und Vermessung.

Der erste Absatz wird als erfüllt erklärt.

An Stelle des zweiten Absatzes wird folgendes vereinbart:

Die Übergabe bzw. Übernahme der Hölzer aus der Jassing, Laming, Oberort und aus den Beständen bis zum Hieseleck, sowie über Wunsch der Käufer auch aus der Rötz bis zur Humpelhuber, (letzterer Teil d. i. Rötz u. Hieseleck ist einvernehmlich zwischen beiden Teilen innerhalb 4 Wochen an Hand einer Situationskizze zu bestimmen) erfolgt bei der Anlieferung an der Säge in Tragöss, alles übrigen Holzes bei der Anlieferung an den Stationen Oberdorf, Trofaiach, Hafning (wenn und insolange an dieser Station Waggons verladen

werden können) und Vorderberg-Süd, oder über Wunsch der Käufer an den entsprechenden Strassenlagern, von denen eine direkte Abfuhr per Wagen möglich ist. Die Käufer haben vor Beginn der Abfuhr des betreffenden Holzes zu erklären, ob und inwieweit dasselbe direkt zur Station oder zum entsprechenden Strassenlager zu bringen ist. Die Verkäufer werden möglichst darauf Rücksicht nehmen, dass die Zubringung zur Säge ein Quantum von 150 m³ pro Tag nicht überschreiten wird und von beiden Teilen ist bei den Holzübergaben auf möglichste Beschränkung des Personalaufwandes Bedacht zu nehmen.

Bei Lieferung frischen bzw. grünen Holzes aus Winter-schlagerungen wird zwischen beiden Teilen ein Einvernehmen hinsichtlich der Art der Übernahme zu erfolgen haben.

Der dritte und vierte Absatz bleiben aufrecht.

Der fünfte, sechste und siebente Absatz wird wie folgt lautet:

Die Einladung zur Übernahme hat mindestens dreitägig vor Einsetzen der Zubringung zur Säge einerseits und vor Beginn der Zufuhr zu den Stationen bzw. zu den Strassenlagern andererseits schriftlich an die Käufer zu erfolgen. Erscheint trotz dieser Einladung, die eingeschrieben per Post zuzusenden ist, einer der beiden Vertreter nicht zur Übernahme, wird die qualitative und quantitative Übernahme einseitig in Gegenwart zweier Zeugen durchgeführt und gilt dieser Befund auch für die abwesende Partei als bindend.

Die Vermessung und Berechnung der Rundhölzer von 2 m aufw. erfolgt ^{der} Länge nach in ganzen Metern, der Stärke nach kreuzweise in der Mitte mit der Kluppe am ast-, beulen- und rindenfreien Stammittel nach vollen Zentimetern, so dass Bruchteile jeweils und auch beim arithmetischen Mittel fallen gelassen werden. Fällt die Mitte auf einen Ast oder auf eine Beule, wird von demselben dem dünnen Ende zu dort gemessen, wo das Stück wieder normal gewachsen ist. Bei Hölzern, die über Käufers Weisung auf bestimmte Längen ausgeformt werden, wird die volle Länge ohne Spranz gemessen. Die Kubierung erfolgt nach Pressler-Neumeister-scher Tabelle.

Von den Zellulose- und Brennholzern werden die vorkommenden 1 m langen Stücke in Raummeter in der Weise geschlichtet, dass die Stösse eine Überhöhe von 10% aufweisen. Ein solcher Raummeter wird mit 0,75 m³ verrechnet.

Für Schadenshölzer sowie für solche Hölzer, welche usance-mässig fehlerhaft sind, wird ein 15%-iger Abschlag von den ab Waggon Verladestation zu bestimmenden Bruttopreisen vorgenommen. Dieser Prozentsatz des Abschlages wird auf einen Durchschnittsbruttopreis von S 20.- pro m³ für das voll zu berechnende Sägeholz Parität waggonverladen basiert und erhöht oder ermässigt sich um je ein Prozent für jeden Schilling, um den dieser Preis mehr oder weniger betragen wird; nach obenhin wird dieser Abschlag jedoch mit 20% begrenzt.

Der neunte Absatz hat zu lauten:

Falls sich bei der Übernahme zwischen den beiderseitigen Organen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Qualifizierung des Holzes ergeben sollten, so werden sich die übergeordneten Organe diesbezüglich zu verständigen haben und wenn eine solche Verständigung nicht erzielt wird, hat ein unparteiischer Sachverständiger darüber zu entscheiden. Dieser wird, falls sich die beiden Parteien über dessen Person nicht einigen sollten, vom Präsidenten der Handelskammer in Graz über Antrag einer oder beider Parteien nach Anhörung derselben bestimmt.

IV. Preise. Dieser Punkt wird ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Beide Parteien werden alljährlich ganz unabhängig voneinander die in dem betreffenden Jahre geltenden Preise für Hölzer gleicher Beschaffenheit und gleicher Frachtparität aus verlässlichen Quellen ermitteln und über Einladung eines der beiden Teile noch vor Beginn der Übergabe zusammentreten, um sich über die im betreffenden Jahre anzuwendenden angemessenen Preise gütlich zu einigen und zwar haben die Preisbestimmungen franko der in Betracht kommenden Verladestationen zu erfolgen, wobei für alles Holz, welches zur Säge kommt, die Verladestation Bruck a/Mur anzunehmen ist.

Sollte über die ⁱⁿvorstehender Weise zu erfolgende Ermittlung der Übernahmepreise zwischen beiden Teilen ein Einvernehmen wider Erwarten nicht erzielt werden können, so soll die Bestimmung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Übernahmepreise einer

Sachverständigen-Kommission übertragen werden, für die jeder Teil einen Sachverständigen nominiert, während der Obmann der Kommission, falls sich die beiden Sachverständigen über die Person desselben nicht einig machen sollten, vom Präsidenten der Wiener Handelskammer bestimmt wird. Falls eine Partei über Aufforderung der Gegenpartei nicht innerhalb 14 Tagen ihrem Sachverständigen nominiert, hat dessen Bestellung ebenfalls durch den Präsidenten der Wiener Handelskammer zu erfolgen.

Von den in vorstehender Weise ermittelten Preisen ab Waggonverladekosten sind zur Deckung aller Reagenzien, Spesen und des Verdienstes der Käufer fünfzehn Prozent in Abzug zu bringen und in weiterer Folge Transport- und Verladekosten, insoweit diese Arbeiten von den Käufern selbst besorgt werden, zu kürzen, wobei ~~einzelnes~~ jenes Holz, welches zur Säge kommt, zur Gänze so abzurechnen ist, als ob es in rundem Zustande zur Station Bruck verfrachtet worden wäre. Diese Abzüge sind bei fehlerhaften und Schadhölzern erst nach Vornahme des vereinbarten Qualitätsabschlages durchzuführen.

Die solcherart für die einzelnen Sortimente errechneten Beträge bilden die Übernahmepreise für das zur Lieferung gelangende Holz.

Ungeachtet dieser, vor Beginn der Holzübergabe zu erfolgenden Preisbestimmung hat vor Inangriffnahme jedes Einschlages eine Fühlungnahme und Besprechung zwischen Verkäufern und Käufern über die Preisansichten des betreffenden Jahres und die sich daraus ergebenden Wünsche und Vorschläge der Käufer hinsichtlich des Einschlages zu erfolgen.

Für das über Wunsch der Käufer aus der Rötze mittels der Seilbahn zur Säge Tragöss gebrachte Holz haben die Käufer als Mehrkostenergütung eine Pauschalaufzahlung von S 1.- per m³ zu leisten.

Insoweit die für das Brennholz gemäss Vorstehendem resultierenden Preise nicht solche sind, dass sie die Werbungskosten (ohne Zinsen berechnet) zuzüglich eines Stockzinses von S -.50 pro m³ decken, wobei die Errechnung durchschnittlich für den betreffenden Gesamteinschlag zu erfolgen hat, werden die Käufer - wenn sie beim betreffenden Einschlage auf das Brennholz reflektieren - diese Kosten

Diese beiden Punkte haben zu entfallen.

und den Stockzins von S -,50 zu zahlen haben. Die diesbezügliche Erklärung der Käufer hat spätestens 14 Tage nach Beendigung der Schlägerungen zu erfolgen und sich auf das gesamte beim betreffenden Einschlage aus den regulären Nutzholzschlägen anfallende Brennholz zu beziehen, doch sind die Verkäufer berechtigt, ihren Eigenbedarf an Brennholz für Zwecke des Gutes, des Personals, der Jagdhäuser und Hütten und der Servitutsentschädigungen zu behalten, wobei aber eine hinsichtlich der Begehrbarkeit gerechte Verteilung zwischen dem zur Ablieferung kommenden und für eigene Zwecke zu verwendenden Brennholze zu erfolgen hat.

V. Vertragsdauer.

Das gegenständliche Übereinkommen tritt mit dem Zeitpunkte des Abschlusses in Kraft und bleibt bis zur Erfüllung der diesbezüglich in Punkt I vorgesehenen Bestimmungen in Geltung.

VI. Schlägerungseinteilung.

Die Käufer werden keine Schlägerung mehr durchführen und die erste Fällung durch die Verkäufer hat im Frühjahr 1933 zu erfolgen.

Weiterhin werden die Verkäufer alljährlich Schlägerungen in dem im Punkt I bestimmten Ausmasse durchführen, falls nicht jeweils eine andere Vereinbarung über die Einschlagsmenge erfolgt.

Die Verkäufer werden die jeweils zum Abtrieb geplanten Bestände den Käufern rechtzeitig bekanntgeben und den allfälligen Wünschen derselben nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Über Wunsch der Käufer werden die Verkäufer gehalten sein, auch Herbst- bzw. Winterschlägerungen vorzunehmen, insoweit solche technisch möglich sind und keine wesentlichen Mehrkosten gegenüber einer Sommerschlägerung verursachen.

Die zur Durchführung der Schlägerungen notwendigen Bewilligungen haben die Verkäufer jeweils rechtzeitig zu versorgen und sind verpflichtet, die jeweiligen forstbehördlichen Vorschriften rechtzeitig zu erfüllen, um der Forstbehörde keinen Anlass zur Verweigerung von Schlägerungsgenehmigungen zu geben.

VII. Wiederaufforstung.

VIII. Anleihe.

Diese beiden Punkte haben zu entfallen.

Kaufpreiszahlung.

Dieser Punkt wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Verrechnung der offenen beiderseitigen Lieferungen und Zahlungen wird bei Abschluss dieses Übereinkommens durchgeführt und das sich daraus ergebende Guthaben zu Gunsten der Käufer auf dem Konto der Holzpreisvorschüsse vorgetragen.

Die für die Manipulation, Abfuhr und Seilbahntransporte des zu liefernden Holzes nötigen Arbeiter- und Fuhrlöhne samt den darauf entfallenden Sozialabgaben werden die Käufer den Verkäufern Tragöss jeweils zur Verfügung stellen. Die Verkäufer werden die dazu nötigen Beträge stets 14 Tage vorher von der Betriebsleitung der Käufer anfordern und wird letzterer das Recht eingeräumt, die Richtigkeit der Anforderung beim Forstamte der Verkäufer zu überprüfen.

Ausserdem verpflichten sich die Käufer, am 29. eines jeden Monats, erstmalig am 29. Dezember 1932, den Verkäufern einen Vor-schuss auf die Kaufpreiszahlung im Betrage von je S 8.000.-- während des Jahres 1933 und über Verlangen der Verkäufer auch im ersten Quartal 1934, somit bis insgesamt S 120.000.-- zu leisten.

Für die vorzulegenden Manipulationskosten und die vor-gesehenen Holzpreisvorschüsse vergüten die Verkäufer den Käufern kontokorrentmässig zu verrechnende Zinsen im Ausmasse von 2 % über der jeweils geltenden Nationalbankrate. Der Betrag des derzeitigen Guthabens der Käufer bleibt jedoch für das Jahr 1933 zinsfrei.

Die Zahlungen für das gemäss dieser Vereinbarung zur Übergabe gelangende Holz werden von den Käufern in der Weise ge-leistet, dass sie die von den Verkäufern jeweils am Monatsende für die im betreffenden Monate übergebene Holzmenge auszustellenden Fakturen in der Weise begleichen, resp. den Verkäufern gutbringen, dass sie von den Fakturenbeträgen in erster Reihe die von den Käufern vorgelegten Manipulationsgelder samt Zinsen, den tatsäch-lichen Kosten entsprechend verteilt, in Abzug bringen. Der resul-tierende Restbetrag wird dem Konto der Holzpreisvorschüsse insolange gutzubringen sein, bis dieses Konto vollständig ausgeglichen er-scheint. Bei einer über 25 %-igen Schillingentwertung werden sich

die Parteien wegen Verrechnung der Holzpreisvorschüsse in loyaler Weise zu verständigen haben.

Sobald das Konto der Holzpreisvorschüsse ausgeglichen sein wird, sind die nach Abzug der vorgeschossenen Manipulationsgelder samt Zinsen, der den tatsächlichen Kosten entsprechend auf die Menge verteilt zu erfolgen hat, verbleibenden Fakturenbeträge den Verkäufern innerhalb 60 Tagen vom Datum der Faktura bar zu bezahlen, aber auf Wunsch der Verkäufer denselben eine Bestätigung über den zu erhaltenden Betrag samt genauer Fälligkeit zu geben.

Obiger Zahlungsmodus gilt auch für jene Hölzer, welche gemäss Punkt III, Absatz 5, einseitig übergeben werden sollten.

Insolange diese Zahlungstermine von den Käufern eingehalten werden, sind dieselben berechtigt, die Hölzer unbeschränkt abzutransportieren und zu versenden.

Das jeweils gefällte Holz wird den Käufern protokollarisch ins Eigentum übergeben und zum Zeichen dessen von diesen mit ihrem Signum versehen. Dies hat insolange zu gelten, bis sämtliche Vorschüsse abgedeckt sein werden, dann nur insoweit, als dies jeweils den vorgelegten Manipulationsgeldern entspricht.

X. Abfuhrwege und Lagerplätze.

Der erste Absatz dieses Punktes hat zu lauten :

Die Käufer haben das Recht, die zur Lagerung und Manipulation notwendigen Plätze innerhalb des Gutsbereiches ohne Entgeltzahlung zu beanspruchen. Insoweit die Käufer in Hinkunft Abfuhrwege, die zum Gutsbereiche gehören, benützen, haben sie hierfür kein Entgelt zu entrichten, doch darf aus dieser Benützung den Verkäufern kein Schaden entstehen.

Der zweite Absatz bleibt unverändert, während der dritte Absatz entfällt.

XI. Regiehölzer. Der erste Absatz dieses Punktes hat zu lauten:

Insoferne die Käufer innerhalb des Gutsbereiches Holz für die Herstellung von Brücken, Wegen, Kantnaren oder zur Erzeugung von Bahnschwellen benötigen sollten, werden ihnen über Ansuchen die Verkäufer diese Hölzer, insoweit dieselben aus geeigneten Schlagrücklassen nicht gewonnen werden können, kostenlos am Stocke zuweisen

doch werden die mit denselben errichteten Objekte nach Ablauf der Vertragsdauer kostenlos in das Eigentum der Verkäufer übergehen. Weiters können die Käufer das für den Bau und die Erhaltung von Strassen Wegen und Bahnan sowie sonstiger Objekte innerhalb des Gutsbereiches nötige Stein- und Schottermaterial unentgeltlich aus Steinbrüchen oder sonstigen Fundstellen des Gutes entnehmen, haben sich jedoch wegen Zuweisung solcher Gewinnungsstellen an das Forstamt zu wenden, welches seinerseits auf nicht zu weite Entfernung der Gewinnorte von den Verbrauchsstellen sehen wird.

Die Absätze zwei und vier dieses Punktes entfallen, während der Absatz drei aufrechtbleibt und versteht sich die vorgesehene Sägespänelieferung auch für Zwecke der Servitutsentschädigung.

XII. Bahnbauten.

Der erste Absatz dieses Punktes hat zu lauten:

Für den Fall, dass die Käufer zum Abtransport der Hölzer von der Säge oder von den Lagerplätzen Rollbahnen herstellen lassen, oder dass eine Verlängerung der Iamingtalbahn bis Oberort durchgeführt werden sollte, verpflichten sich die Verkäufer, hiezu ihre Zustimmung zu erteilen, diese Bahnbauten in jeder Weise (für die Verkäufer kostenlos) zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Grundstücke innerhalb des Gutsbereiches ohne Entgelt zur Verfügung zu stellen; das gleiche gilt hinsichtlich der seitens des Kulturvereines gepachteten Grundstücke, die auf Wunsch der Käufer ihnen zu Originalbedingungen übertragen werden.

Die Absätze zwei und drei dieses Punktes bleiben aufrecht.

XIII. Seilbahn- und Telefonanlagen.

Die Verkäufer übernehmen mit Abschluss dieses Übereinkommens sämtliche von den Käufern bisher benutzten Seilbahnen in dem Zustande, wie sie sich derzeit befinden, hingegen werden die Zugehöre von den Käufern an Hand der seinerzeitigen Übergabsinventare innerhalb 14 Tagen den Verkäufern rückübergeben, wobei die inzwischen von den Käufern angeschafften Gegenstände, ebenfalls restlos und ohne Entgelt den Verkäufern zu übergeben sein werden, doch werden dies e bei eventuell fehlenden Gegenständen als Kompensation in Betracht

in Betracht zu ziehen sein. Die Verkäufer werden bei der Übernahme dieses Zuges die natürliche Abnutzung berücksichtigen und sicher für die gesamte Rückübernahme loyalste Handhabung zu.

Als einmalige Vergütung für notwendige Instandsetzungsarbeiten an den Seilbahnen, sowie für die entsprechende Herstellung in betriebsfähigen Zustand der Linien Rötz-Tragöss und Jassing-Tragöss und schliesslich als Beitrag zu den Kosten einer eventuellen Abtragung der Seilbahn Rötz-Vorderberg werden die Käufer den Verkäufern einen Pauschalbetrag von S. 12.000.-- zur Hälfte vor Beginn der Arbeiten und zur Hälfte im Rahmen des Bedarfes während der Durchführung derselben in baren zur Verfügung stellen.

Falls die Verkäufer den Seilbahnbetrieb von der Rötz nach Vorderberg aufrechterhalten werden, so werden sie auf Wunsch der Käufer Holzmaterialtransporte für dieselben aus Tragöss nach Vorderberg gegen Vergütung der Eigenkosten inklusive Wertabnutzung der Objekte durchführen.

Die Käufer sind berechtigt, das Telefon zwischen den Revieren und dem Forstamte Tragöss bzw. Vorderberg, insofern die Verkäufer dasselbe aufrechtzuerhalten nötig finden werden, kostenlos mitzubenzützen, hingegen werden sie jene Sprechstellen, an denen die Verkäufer kein Interesse haben, behalten dürfen für deren Instandhaltung zu sorgen und hierfür die staatliche Gebühr zu tragen haben.

XIV. Sägewerk.

Diese Bestimmungen werden in folgender Weise abgeändert bzw. ergänzt:

Zu einem Umbau oder zur Ausgestaltung der Säge ist das Einverständnis der Verkäufer notwendig.

Die Dauer der Sägebenuztung wird mit einem Jahre nach Beendigung der vertragsmässigen Holzübergaben befristet. Von den Materialplätzen haben die Käufer bei Ablauf der Sägebenuztung ein Viertel (der Säge zunächst gelegen) geräumt zu übergeben, ein weiteres Viertel ist in gleicher Weise innerhalb weiterer 6 Monate und der Rest in den darauffolgenden 6 Monaten freizumachen.

Für die Sägewerks-, Gebäude- und Plätzebenützung wird Entgelt von S -.50 pro m³ verschnittenen Rundholzes vereinbart, von den Käufern halbjährig im Nachhinein, erstmalig am 31. Dezember 1933 zu zahlen ist.

Im Falle elektrischer Strom an der Säge nicht verfügbar sein sollte, haben die Verkäufer das Recht, die Erzeugung und Lieferung des benötigten Stromes gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten zu verlangen.

Unterkunftshütten, Beamtenwohnungen und Kanzleiräume.

Dieser Punkt hat zu lauten :

Die derzeit von den Käufern in Anspruch genommenen Räume und Arbeiterhäuser an der Säge inklusive des Blockhauses verbleiben auch weiterhin in Benützung der Käufer für die ganze Vertragsdauer. Die anderwärts gelegenen Ubikationen sind den Verkäufern innerhalb 14 Tagen nach Abschluss in entsprechend gutem Zustande rückzustellen, desgleichen die von den Käufern errichteten Holzkechthütten in der Jassing den Verkäufern zu übergeben. Für die Zukunft in den Revieren beschäftigte Organe der Käufer werden die Verkäufer Unterkunftsräume - insoweit vorhanden - unentgeltlich zur Verfügung stellen.

VII. Fuhrwerksinventar, Gespanne und Stallungen.

Dieser Punkt hat zu lauten :

Der derzeit durch die Käufer benützte Stall in Tragäss verbleibt weiterhin ohne separates Entgelt zu deren Verfügung. Ebenso überlassen die Verkäufer den Käufern bzw. deren Frächtern gegebenenfalls die beim Abtransporte von Holz nötigen bzw. vorhandenen Stallungen, insoweit sie diese nicht selbst brauchen.

XVIII. Holzausrückung, Schlagreinigung, Forstschutz, Wagnis und Gefahr.

Hier entfallen die ersten drei Absätze, während der vierte Absatz anfrucht bleibt.

XIX. Personal.

Dieser Punkt bleibt aufrecht und wird hinsichtlich der Feiertage dahin abgeändert, dass der Sägebetrieb an Sonntagen und röm. Kath. Feiertagen ruhen soll und auch Verfrachtungen an solchen Tagen nur in dringendsten Fällen vorgenommen werden sollen.

XX. Gutsverkauf.

Dieser Punkt wird dahin abgeändert, dass die Käufer die Zustimmung zum Gutsverkauf nicht verweigern dürfen, dass jedoch die den Verkäufern aus diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen auch für den Fall des Gutsverkaufes nicht erlöschen.

XXI. Sicherstellung.

Dieser Punkt entfällt zur Gänze.

XXVII. Gebühren und Steuern.

Von diesem Punkt entfällt der letzte Satz des ersten Absatzes und der zweite Absatz.

XXIX. Goldklausel.

Dieser Punkt entfällt zur Gänze.

Alle hier nicht erwähnten Punkte des Übereinkommens vom 18. August 1929 bleiben unverändert aufrecht.

Das Übereinkommen vom 31. Juli 1931 wird hiemit als erfüllt erklärt.

Die gefertigten Personen bezeugen, dass ihnen von den Kontrahenten und zwar:

Von Sr. Hochwürden, Herrn Pater Optatus Pfäfflin, O.S.B., als Bevollmächtigter der St. Benedictus Missionsgenossenschaft St. Ottilien und als Vicepräsident des Kulturvereines Tragöss einerseits und von den Herren Sigmund Glesinger und Adolf Schwarz bestätigt wurde, dass sie den mündlichen Vertrag wortgetreu so abgeschlossen haben, wie er in diesem zum Gedächtnisse aufgenommenen Protokolle, welches in ihrer Gegenwart verlesen wurde, niedergelegt ist.

Wien, den 13. Dezember 1932.